



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 11. Juli 2025

10. Jahrgang

Ausgabe 31 / 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Vollzug der Afrikanischen-Schweinepest-(ASP)-Jagdverordnung zur Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen	2
Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Herne	4
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Kassem Husni	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Zinabu Sisay Workneh	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ruslan Hrebenuk	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Leonard Stan	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Andro Agustin Barbosa	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Michal Karol Loch	11

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Vollzug der Afrikanischen-Schweinepest-(ASP)-Jagdverordnung zur Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen

Die Untere Jagdbehörde Herne, erlässt als zuständige Behörde aufgrund § 19 Absatz 2 Satz 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) folgende Allgemeinverfügung:

I. Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen

Zur Erlegung von Schwarzwild wird gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 des LJG-NRW eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielfernrohre, die einen Bildwandler besitzen, nach § 19 Absatz 1 Nummer 5a) Bundesjagdgesetz (BJagdG) für das Gebiet des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Herne zugelassen.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Ausnahme vom jagdrechtlichen Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielfernrohre, die einen Bildwandler besitzen, nach § 19 Absatz 2 Satz 1 des LJG-NRW zur Erlegung von Schwarzwild erfolgt bis auf Widerruf.
2. Bei der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen bleiben die waffenrechtlichen Vorschriften unberührt.
3. Die Geräte dürfen - anders als bei Sportoptiken - in Verbindung mit Schusswaffen über keine integrierten Vorrichtungen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Ziels wie zum Beispiel Infrarot-Aufheller, Lampen et cetera verfügen.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt aufgrund § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

IV. Begründung

Aufgrund § 19 Absatz 1 Nummer 5a) BJagdG ist es verboten, unter anderem Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen. Von diesem Verbot kann die Untere Jagdbehörde nach § 19 Absatz 2 Satz 1 LJG-NRW Ausnahmen zulassen. Gemäß § 2 ASP-Jagdverordnung (ASP-JVO NRW) ist die Verwendung von künstlichen Lichtquellen sowie von Nachtsichtaufsätzen und Nachtsichtvorsätzen (Dual-Use-Geräte) für Zielfernrohre, die eine elektronische Verstärkung besitzen, für die Bejagung von Wildschweinen für alle Jägerinnen und Jäger bereits zulässig. Nun soll auf Widerruf die Zulassung der Wärmebildtechnik bei der Jagd auf Schwarzwild erfolgen.

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 LJG-NRW kann die Untere Jagdbehörde (die Kreisordnungsbehörde, § 46 Absatz 2 LJG-NRW) in Einzelfällen unter anderem die Verbote des § 19 Absatz 1 BJagdG im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum

Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken.

Die Voraussetzungen der vorgenannten Rechtsgrundlagen sind gegeben. Mit der Erteilung der Allgemeinverfügung geht gleichzeitig eine zeitweise Einschränkung des Verbots in § 19 Absatz 1 Nummer 5a BJagdG einher, was wiederum insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Tierwelt (Wild- und Hausschweine) geschieht. Bei der ASP handelt es sich um eine hochansteckende Tierseuche, die mit erheblichen Leiden für die infizierten Schweine verbunden ist und in der Regel tödlich verläuft. Darüber hinaus drohen für Nordrhein-Westfalen, vor allem den hier ansässigen schweinehaltenden, -schlachtenden und -verarbeitenden Betrieben, im Falle des Ausbruchs der ASP erhebliche Beschränkungen, die zu massiven wirtschaftlichen Schäden führen. Die behördliche Beauftragung bzw. die zeitweise Einschränkung verfolgt die Ziele, dieses im Interesse der öffentlichen Sicherheit abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst neben der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung auch die der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt.

Die zeitweise Einschränkung des Verbots ist geeignet, um die Bejagung von Schwarzwild zu fördern und zu optimieren. Weiterhin ist sie erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Bekämpfung der ASP sind nicht ersichtlich. Schließlich ist die Einschränkung auch angemessen. Die damit einhergehenden Nachteile beziehungsweise die Gefahren, die aus der Nutzung grundsätzlich verbotener Waffen resultieren können, wiegen nicht schwerer als die Ziele, die mit ihr verfolgt werden. Denn die Einschränkung dient der Tierseuchenbekämpfung und damit letztendlich der Tiergesundheit sowie der Verhinderung wirtschaftlicher Schäden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die

Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Stadt Herne
Der Oberbürgermeister
Untere Jagdbehörde

Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Herne

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666 / Sammlung der Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV) NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herne am 1. Juli 2025 folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Herne unter der Berücksichtigung der Umsatzsteuer festgesetzt:

§ 1 Entgelterhebung

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule erhebt die Stadt Herne Entgelte nach dem Tarif dieser Entgeltordnung, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden. Der Tarif ist Bestandteil der Entgeltordnung.
- (2) Das Entgelt für jede Veranstaltung ist auf volle Eurobeträge aufzurunden.

Für umsatzsteuerpflichtige Veranstaltungen gilt Folgendes: Das Entgelt enthält die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (USt) in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Höhe. Der jeweils geltende Umsatzsteuersatz ist dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zu entnehmen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der von der Volkshochschule geplanten Veranstaltungen entsteht durch die Anmeldung oder die Zahlung der Entgelte nicht.

§ 2 Entgeltermäßigung und Entgelterlass

- (1) Ein um ein Drittel ermäßigtes Entgelt zahlen die nachfolgend aufgeführten Personengruppen:
 - a) Kinder, Schülerinnen und Schüler, Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Auszubildende oder Bundesfreiwilligendienstleistende
 - b) Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I (SGB III)

- c) Ehepartnerinnen und -partner von Arbeitslosen im Sinne von b), sofern sie im gleichen Haushalt leben und selbst nicht berufstätig sind.
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Ehrenamtskarten
- (2) Kein Entgelt, sondern eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 7,00 Euro pro Kurs, inklusive Umsatzsteuer 8,33 Euro pro Kurs, zahlen die nachfolgend aufgeführten Personengruppen (max. drei Kurse pro Semester; über Ausnahmen entscheidet die vhs-Leitung):
- a) Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II) und Sozialgeld nach SGB II
 - b) Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
 - c) Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung (SGB XII)
 - d) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aus der Kriegsopferfürsorge (ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt), und deren Ehepartnerinnen und -partner, sofern sie im gleichen Haushalt leben.
 - e) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- (3) Die vhs-Leitung kann festlegen, dass das Entgelt für die als "Junge vhs" ausgewiesenen Veranstaltungen um ein Drittel ermäßigt wird. Eine weitere Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht möglich.
- (4) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung oder für den Erlass nach den Absätzen 1 und 2 sind durch Vorlage eines entsprechenden Ausweises oder schriftlich mit der Anmeldung nachzuweisen. Sollte der Nachweis bis zum ersten Kurstag nicht vorliegen, wird das volle Entgelt erhoben.
- (5) Aus sozialen Gründen oder in begründeten Einzelfällen kann die vhs-Leitung eine Ermäßigung oder Befreiung gewähren.

§ 3

Zahlung der Entgelte

- (1) Die Anmeldung zu einer Veranstaltung verpflichtet zur Zahlung des Entgeltes.
- (2) Das Entgelt wird mit der Anmeldung, spätestens jedoch mit Veranstaltungsbeginn fällig.
- (3) Bei bargeldloser Zahlung des Entgeltes gilt der Bankauszug als Zahlungsbeleg. Bei Barzahlung des Entgeltes wird eine maschinelle Quittung ausgestellt.

§ 4

Entgelterstattung

- (1) Das Entgelt wird erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht zustande kommt oder nach der ersten Unterrichtsveranstaltung abgesetzt wird.

- (2) Bei verspätetem Beginn oder bei vorzeitiger Beendigung einer Veranstaltung wird der Anteil des Entgeltes erstattet, der auf die nicht durchgeführten Veranstaltungstage beziehungsweise Unterrichtseinheiten entfällt.
- (3) Abmeldungen müssen schriftlich und vor Kursbeginn bei der Volkshochschule erfolgen. Für jede Abmeldung erhebt die Volkshochschule Verwaltungskosten in Höhe von 7,00 Euro, inklusive Umsatzsteuer 8,33 Euro. Bei Abmeldungen nach Kursbeginn erfolgt keine Entgelterstattung. Für Wochenendseminare und Einzelveranstaltungen muss die Abmeldung eine Woche und bei Bildungsurlauben vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn - es sei denn, der Arbeitgeber erteilt keine Freigabe - in der Volkshochschule eingehen.
- (4) Bei berechtigten Abbuchungen sind anfallende Bankgebühren für veranlasste Rücklastschriften von den Teilnehmenden zu tragen. Für eine Rücklastschrift bei Nichteinlösung von EC-Lastschriften, von eingereichten Verrechnungsschecks oder aufgrund einer erteilten Abbuchungsermächtigung wird eine Kostenpauschale von 15 Euro erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Die neue Entgeltordnung wird am 1. September 2025 wirksam und ersetzt die Entgeltordnung vom 1. Januar 2023.

Entgelttarif

1. Regelfall

	je Unterrichtsstunde (45 Minuten)	2,60 bis 4,40 Euro
	inklusive Umsatzsteuer	3,09 bis 5,24 Euro

2. Sonderregelungen

2.1	Politik, Gesellschaft und Recht je Unterrichtsstunde inklusive Umsatzsteuer	1,80 bis 2,80 Euro 2,14 bis 3,33 Euro
2.2	Deutsch als Fremdsprache je Unterrichtsstunde	1,80 bis 2,80 Euro
2.3	Besondere Veranstaltungen, insbesondere Einführungs- und „Schnupper“-Veranstaltungen bis zu 12 Unterrichtsstunden je Veranstaltung inklusive Umsatzsteuer	0,00 bis 26,00 Euro 0,00 bis 30,94 Euro
2.4	Exkursionen je Veranstaltung inklusive Umsatzsteuer	0,00 bis 26,00 Euro 0,00 - 30,94 Euro
2.5	Einzelveranstaltungen inklusive Umsatzsteuer	8,00 Euro 9,52 Euro

Ausnahme: Einzelveranstaltungen der politischen Bildung und der Gesundheitsbildung (Vorträge) sind grundsätzlich entgeltfrei.

- 2.6 Für Veranstaltungen mit erhöhtem Sach- beziehungsweise Personalaufwand, geringer Teilnehmerszahl und in anderen begründeten Fällen, kann ein kostendeckendes Entgelt erhoben werden. Wird eine Veranstaltung mit einer geringeren Teilnehmerszahl als geplant von der Volkshochschule zugelassen, gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Teilnehmenden das erhöht festgesetzte Entgelt. Maßstab ist die Anzahl der Teilnehmenden in der zweiten Veranstaltung. Eine Rückumwandlung des Kursentgeltes bei späterem Erreichen einer höheren Teilnehmerszahl ist nicht möglich.
- 2.7 Für die Teilnahme an Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Trägern werden gesonderte Entgelte festgesetzt.
- 2.8 Für die Betreuung und Produktion von Beiträgen in der Medienwerkstatt werden kostendeckende Entgelte erhoben.
- 2.9 Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Rubrik „Junge vhs“ wird das um ein Drittel ermäßigte Entgelt zugrunde gelegt. Eine weitere Ermäßigung nach § 2 (1) der Entgeltordnung ist nicht möglich.
- 2.10 Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen und Kurse der Grundbildung entgeltfrei
- 2.11 Veranstaltungen zur Lebenshilfe und Kurse für Menschen mit Handicap entgeltfrei
- 2.12 Bei Veranstaltungen für Eltern mit Kindern zahlen die Kinder kein Entgelt.
- 2.13 Für Kurse mit besonderen vertraglichen Vereinbarungen findet die Entgeltordnung keine Anwendung (zum Beispiel Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, drittmittelgeförderte Projekte).

3. Sach- und Umlagekosten

- 3.1 Bei Veranstaltungen, in denen Materialien verbraucht werden oder veranstaltungsbedingte Sachleistungen entstehen, kann eine Umlage als Pauschale oder in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben werden.
- 3.2 Bei Veranstaltungen mit aufwändiger Gerätenutzung wird zur Deckung von Reparaturkosten und Ersatzbeschaffungen ein Zuschlag erhoben und im Arbeitsplan mit dem jeweiligen Kursentgelt ausgewiesen.

- 3.3 Bei Exkursionen anfallende Kosten (Bus, Bahn, Eintritt und ähnliche.) werden auf die einzelnen Teilnehmenden umgelegt.
§ 2 der Entgeltordnung findet keine Anwendung.
- 3.4 Bei Veranstaltungen, die in Räumlichkeiten stattfinden, für die die Volkshochschule Mietkosten oder Nutzungsentgelte zu entrichten hat, erhöhen sich die Entgelte um diese zusätzlichen Kosten.
§ 2 der Entgeltordnung findet keine Anwendung.

4. Sonstige Entgelte

- | | | |
|-----|--|------------------------|
| 4.1 | Teilnahmebescheinigungen und Zeugnisabschriften
inklusive Umsatzsteuer | 6,00 Euro
7,14 Euro |
| 4.2 | Zertifikate und Anwenderpässe
Die Entgelte werden unter Berücksichtigung der jeweils anfallenden Kosten im Einzelfall festgelegt. | |

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Kassem Husni

Letzte bekannte Anschrift: Schulstraße 40, 44623 Herne.

An Herrn **Kassem Husni** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.009291 & 31.08.01-07.009292 vom 3. Juli 2025** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 33 40 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 3 Juli 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Zinabu Sisay Workneh

Letzte bekannte Anschrift: Rue Alphonse Daudet 44, 76800 ST Etienne Rouvvray.

An **Zinabu Sisay Workneh** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.009205 vom 7. Juli 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 17 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 7. Juli 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ruslan Hrebeniuk

Letzte bekannte Anschrift: Ukraine.

An Herrn **Ruslan Hrebeniuk** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.009299 vom 7. Juli 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 33 40 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 7. Juli 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Leonard Stan

Letzte bekannte Anschrift: Rumänien.

An **Leonard Stan** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-04.009237 vom 7. Juli 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 18 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 7. Juli 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Andro Agustin Barbosa

Letzte bekannte Anschrift: St. Raphael HS Triq Burmarrad 147, St. Pauls Bay (Malta).

An Herrn **Andro Agustin Barbosa** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.008147 vom 9. Juli 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 33 40 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 9. Juli 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Michal Karol Loch

Letzte bekannte Anschrift: Bocina 4, 86-031 Osielsko, Polen.

An **Michal Karol Loch** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 1.08.01-12.009302 vom 9. Juli 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 17 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 9. Juli 2025